



Hausordnung der 5. Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ Eisenach

Nachstehende Hausordnung ist für alle an der Schule Lehrenden und Lernenden Voraussetzung für ein gutes und geregelter Miteinander sowie für Erfolge beim Lernen!

Alle sind bestrebt, ihren Beitrag zu leisten für einen interessanten und lehrreichen Unterricht in entspannter und freundlicher Atmosphäre. Ein höflicher und respektvoller Umgang miteinander ist unabdingbar, jeder hat das Recht ohne Störung und in angstfreier Atmosphäre zu lernen.

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, militärische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Anstecker, Aufnäher, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet.

I. Wichtige Ansprechpartner

Schulleiter:	Frau Langert
Stellv. Schulleiter:	Frau Wagner
Sekretärin:	Frau Streckel
Beratungslehrer:	Frau Werner
Vertrauenslehrer :	Herr Garbe

II. Kommunikation:

Sekretariat/Schulleiter:	03691/746113
Stellv. Schulleiter:	03691/746049
FAX-Nr.:	03691/746429
E-Mail der Schule:	schollschule-sek@schuleneisenach.de
Homepage der Schule:	www.gss-eisenach.de

Besucher melden sich bitte im Sekretariat (das gilt sowohl für Eltern, im Haus tätige Handwerker, Vertreter, andere Hausmeister, Firmen bzw. Schüler anderer Schulen).

Das Sekretariat ist täglich von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr besetzt!

Die **Sprechzeiten der Lehrer** finden Sie auf unserer Website. Es empfiehlt sich vorher einen Termin zu vereinbaren, da Lehrer im Bedarfsfall kurzfristig zur Vertretung eingesetzt werden können.

III. Unterrichtsorganisation:

1. Stunde: 8:00 - 8:45 Uhr

2. Stunde: 8:50 - 9:35 Uhr

3. Stunde: 9:40 - 10:25 Uhr

Hofpause von 10:25 – 10:40 Uhr

4. Stunde: 10:40 - 11:25 Uhr

5. Stunde: 11:30 - 12:15 Uhr

6. Stunde: 12:20 - 13:05 Uhr

Hofpause von 13:05 – 13:15 Uhr

7. Stunde: 13:15 - 14:00 Uhr

8. Stunde: 14:05 - 14:50 Uhr

IV. Pausenregelung:

Erfolgt nach § 46 der ThürO

Das heißt, die Gesamtpausenzeit während des Vormittagsunterrichtes beträgt 30 Minuten. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden betragen die Pausen mindestens 5 Minuten. Sie sind zum Raumwechsel bzw. zum Toilettengang zu nutzen! Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und so zu verlassen, wie man sie vorgefunden hat!

Alle Schüler haben spätestens 2 Minuten vor Unterrichtsbeginn ihren Platz einzunehmen, um den Unterricht pünktlich und vorbereitet beginnen zu können. Hierzu gehört, dass Jacken an der Garderobe hängen, Kaugummi entsorgt ist, alle Arbeitsmittel ausgepackt sind, auch das Hausaufgabenheft.

Ausnahmen bilden:

a) die erste Hofpause von 10:25 – 10:40 Uhr

Die Schüler begeben sich auf den Schulhof!

b) die zweite Hofpause von 13:05 - 13:15 Uhr

Die Schüler begeben sich auf den Schulhof!

Das Verlassen des Schulgeländes ist prinzipiell nicht gestattet!

(Sonderregelung siehe V.)

Gemäß §51 (6) Thür SchulG ist den Schülern der Besitz, Handel und Konsum von Rauschmitteln, alkoholischen Getränken, Energydrinks und Tabakwaren innerhalb der Schulanlage und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schule ist befugt, Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, sicherzustellen. Dazu gehören zum Beispiel Tonträger, Spielzeug, gefährliche Gegenstände wie Messer, Laserpointer, Knallkörper, jegliche Formen von Waffen und gesundheitsschädigenden Dingen, den Besitz von Rausch- und Aufputzmitteln jeglicher Art. Bei begründetem Verdacht auf Verstöße sind Lehrer im Beisein von Zeugen berechtigt, eine Taschenkontrolle durchzuführen und die Waren zu konfiszieren. Über die Rückgabe eingesammelter Gegenstände und Waren an die Erziehungsberechtigten oder den Schüler entscheidet die Schulleitung.

Weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß §51 ThürSchG können angeordnet werden.

Diese Festlegung gilt auch für die Benutzung von Handys, Smartphones und Smartwatches! Diese werden vor Unterrichtsbeginn vom jeweiligen Fachlehrer entgegengenommen und gesichert im Lehrerzimmer aufbewahrt. Nach Beendigung des Schultages werden diese den Schülern wieder ausgehändigt. Bei Zuwiderhandlungen ist der unterrichtende Lehrer befugt, das Gerät einzuziehen. Es wird im Safe deponiert und kann vom Schüler nach Unterrichtsende abgeholt werden.

Bei Regenwetter und extremen Witterungsbedingungen können die Schüler bereits vor dem Stundenklingeln das Schulgebäude betreten, halten sich im unteren Flur auf und begeben sich mit dem Klingelzeichen um 7:50 Uhr in die Unterrichtsräume.

An solchen Tagen beginnt die Lehreraufsicht bereits um 7:40 Uhr, ansonsten um 7:50 Uhr!

Den Anweisungen der Lehrer ist generell Folge zu leisten. In der kalten Jahreszeit ist das Werfen mit Schneebällen wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.

Nach der letzten Unterrichtsstunde veranlasst der Lehrer den Ordnungsdienst der jeweiligen Klasse (siehe Raumpläne!) die Stühle hochzustellen und vom Ordnungsdienst die Tafel nass wischen zu lassen!

Er überprüft, dass

- a) die Fenster verschlossen sind!
- b) sich der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet!

V. Vorzeitiger Unterrichtschluss:

Eltern dokumentieren in schriftlicher Form (Genehmigung), dass ihre Kinder bei vorzeitigem Unterrichtschluss infolge Erkrankung von Lehrern bzw. daraus resultierender Stundenverlagerung nach Hause gehen dürfen.

Schüler, bei denen kein Einverständnis vorliegt, nehmen am Unterricht einer anderen Klasse teil.

Motorisierte Fahrzeuge (Mopeds und Autos) dürfen nicht im Schulgelände geparkt werden!

(Das gilt nicht für im Hause tätige Handwerker mit Sondergenehmigungen bzw. Lieferfirmen zum Be- und Entladen.)

VI. Schülerspeisung:

Schüler können in der Zeit von 13:05 – 13:15 Uhr (Hof Pause) ein warmes Essen einnehmen. Dafür steht ein Speiseraum zur Verfügung.

Die Versorgung übernimmt eine Firma, die durch die Stadtverwaltung vertraglich festgelegt wird.

Die entsprechenden Kosten werden von den Eltern per Lastschriftverfahren direkt an die Firma geleitet. Die Speisepläne und Bestellformulare liegen im Speiseraum oder Sekretariat aus.

VII. Umgang mit Schuleigentum und persönlichem Eigentum

Alle Schüler sind zu pfleglicher Behandlung der Einrichtungsgegenstände sowie der Lehr- und Lernmittel verpflichtet!

Der Zustand der Freixemplare (Lehrbücher) wird am Ende eines jeden Schuljahres durch die Schulbuchbeauftragte (Frau Hellmuth) auf Wiederverwendbarkeit eingeschätzt. Beschädigte Bücher müssen entsprechend der Weisungen des Thüringer Kultusministeriums durch die Eltern ersetzt werden.

Bei mutwilliger Zerstörung von Schuleigentum haften die Eltern!

Das gilt nicht nur für das Mobiliar, sondern auch für entsprechende Anlagen, Geräte, Unterrichtsmittel sowie Beschädigungen an Türen, Fenstern und elektrischen Anlagen!

Die Schulkleidung ist den schulorganisatorischen Erfordernissen¹ anzupassen.

Persönliches Eigentum (Uhren, Schmuck, Geld und andere Wertgegenstände) ist so aufzubewahren, dass einem Diebstahl nicht Vorschub geleistet wird. Seitens der Schule und des Schulträgers wird keine Haftung übernommen!

Während des **Sportunterrichtes** ist Schülern das Aufsuchen und der Aufenthalt in den Umkleideräumen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet!

Jeder Schüler besitzt ordnungsgemäße² **Sportkleidung** und hält die **Turnhallenordnung** ein!

Die Schüler können **mit dem Fahrrad zur Schule** kommen und dieses in den dafür vorgesehenen Ständer auf dem Schulhof abstellen. **Eine Haftung wird jedoch seitens des Schulträgers nicht übernommen!**

Das Fahren auf dem Schulhof ist untersagt.

¹ prüfungsgerecht, sozial förderlich, wettergerecht bei außerschulischen Veranstaltungen

² hygienischen Erfordernissen entsprechend, verletzungsvermeidend, sozial förderlich

VIII. Sicherheitsmaßnahmen:

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Hausordnung!

Um für die Schüler einen maximalen Schutz im Notfall zu gewährleisten, sind die Fluchtwege durch entsprechende Signalleuchten im Haus angezeigt und an wichtigen Stellen Feuerlöscher angebracht.

Die Schüler werden durch die Klassenleiter zu Beginn eines Schuljahres über Verhaltensweisen im Notfall belehrt, Alarmübungen werden 2x jährlich durchgeführt.

X. Ordnungsmaßnahmen gemäß §51 Thür SchulG:

1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer;
2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlpflichtfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
3. der strenge Verweis durch den Schulleiter
4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
5. Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu 6 Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
6. Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu 4 Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamtes;
7. Die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz

XI. Verhinderung gemäß §5 Thür SchulO:

Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, dann ist die Schule durch die Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu verständigen!

Bei **Erkrankung** ist eine Mitteilung über die mögliche Dauer der Krankheit schriftlich vorzulegen!

Liegt diese nicht spätestens nach 3 Tagen vor, gilt der Zeitraum des Fehlens als unentschuldigt.

Von den Lehrern während dieser Zeit anberaumte Leistungsüberprüfungen können dann mit der Note 6 bewertet werden!

Das gilt auch für stundenweises unentschuldigtes Fehlen!

Arztbesuche sollten im Allgemeinen auf die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden!

Die Termine für Vorstellungsgespräche im Sinne der Berufswahl sind dem Klassenleiter unter Vorlage der Einladung der Firma rechtzeitig anzuzeigen!

Die Schule ist berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen, wenn:

1. die Erkrankung länger als 3 Tage dauert
2. sich die krankheitsbedingten Schulversäumnisse häufen
3. an der Erkrankung Zweifel bestehen

Um versäumte Klassenarbeiten nachzuholen, wird eine entsprechende Nachholstunde eingerichtet. Schüler, die wiederholt keine Hausaufgaben erledigt haben, finden sich nach vorheriger Information zur Hausaufgabenstunde ein.

Sportbefreiungen sind dem unterrichtenden Fachlehrer unverzüglich vorzulegen!

Er entscheidet über die Anwesenheit in seinem Unterricht, Freistellung oder Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse!

Ist ein Schüler aus unvorhersehbaren Gründen im Laufe des Vormittags nicht mehr in der Lage am weiteren Unterricht teilzunehmen, werden die Erziehungsberechtigten von der Schule unverzüglich verständigt!

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen die Kinder aller Altersstufen abgeholt werden!

Um die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten zu garantieren, sind sie nach § 136 der ThürO verpflichtet, ihre **Kontaktadresse, Telefonverbindung und Krankenkasse im Datenblatt des Kindes anzugeben und diese bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren!**

Außerdem ist ein Ansprechpartner zu benennen, der im Falle der Nichterreichbarkeit berechtigt ist, den betreffenden Schüler in Empfang zu nehmen.

Diese Hausordnung tritt am 22.11.2022 in Kraft!

Sie basiert auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes und der Thüringer Schulordnung und kann im Bedarfsfall geändert bzw. aktualisiert werden!

**gez. Ilona Langert
Regelschulrektorin**

Kenntnisnahme der Hausordnung

Name des/r Schülers/in: _____

Klasse: _____

**Datum
und Unterschrift:** _____

Erziehungsberechtigte

Schüler/in